

Extra-Blatt des „Dürkheimer Anzeiger“.

Preis 5 Pf.

Freitag, 5. Mai 1916

Die deutsche Antwort auf die amerikanische Note.

Berlin, 5. Mai. (W. T. B. Nichtamtlich.) In der gestern dem amerikanischen Botschafter übergebenen Antwort auf die amerikanische Note vom 20. vor. Monats heißt es: Die deutsche Regierung verschließt sich nicht der Möglichkeit, daß das von einem deutschen Unterseeboote torpedierte Schiff in der Tat mit der „Suffex“ identisch ist, muß aber die daran geknüpften Behauptungen, daß dieser Fall nur ein Beispiel für die vorbedachte Methode unterschiedlicher Behandlung von Schiffen ist, mit Entschiedenheit zurückweisen. In der Tat sind die deutschen Seestreitkräfte angewiesen, den Unterseebootkrieg nach den allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen zu führen, mit der einzigen Ausnahme des Handelskrieges gegen die im englischen Kriegsgebiet getroffenen feindlichen Fracht, Schiffe. Einen Zweifel daran, daß die entsprechenden Befehle loyal gegeben worden sind und loyal ausgeführt werden, kann die deutsche Regierung niemanden gestatten. Leider hat die Regierung der Vereinigten Staaten nicht geglaubt, auf die mehrfachen Vorschläge der deutschen Regierung die unvermeidlichen Gefahren des Seetrieges für amerikanische Reisende und Güter auf ein Mindestmaß zurückzuführen, eingehen zu sollen. Entsprechend den wiederholt von ihr abgegebenen Erklärungen kann die deutsche Regierung auf den Gebrauch der Unterseeboots-Waffe, auch im Handelskrieg, nicht verzichten. Nicht die deutsche, sondern die britische Regierung ist es gewesen, die diesen fürchtbaren Krieg unter Mißachtung aller Völkerrechts-Normen auf Leben und Eigentum der Nichtkämpfer ausgebeutet hat. Die deutsche Regierung kann nur erneut ihr Bedauern darüber aussprechen, daß die humanitären Gefühle der amerikanischen Regierung sich nicht mit der gleichen Wärme auch auf die vielen Millionen Frauen und Kinder erstrecken, die nach der erklärten Absicht der englischen

Regierung in den Hunger getrieben werden und dadurch die siegreichen Armeen der Zentralmächte zur schimpflichen Kapitulation zwingen sollen.

Wenn die deutsche Regierung sich trotzdem zu einem äußersten Zugeständnis entschließt, so ist für sie entscheidend die mehr als 100jährige Freundschaft zwischen den beiden großen Nationen, sodann aber der Gedanke an das schwere Verhängnis, mit der eine Verlängerung dieses blutigen Krieges die gesamte zivilisierte Menschheit bedroht.

Von diesem Gedanken geleitet, teilt die deutsche Regierung der Regierung der Vereinigten Staaten mit daß Weisung an die deutschen Seestreitkräfte ergangen ist, in Beobachtung der allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätze über Anhaltung, Durchsuchung und Zerstörung von Handelsschiffen auch innerhalb des Seekriegs-Gebietes und Kauffahrteischiffen nicht ohne Warnung und Rettung der Menschenleben zu versenken, es sei denn daß sie fliehen oder Widerstand leisten.

Sie geht von der Erwartung aus, daß die Regierung der Vereinigten Staaten nunmehr bei der großbritannischen Regierung die alsbaldige Beobachtung der völkerrechtlichen Normen mit allem Nachdruck verlange und durchsetzen werde, die vor dem Kriege allgemein anerkannt waren und die insbesondere in den Noten der amerikanischen Regierung vom 28. Dezember 1914 und 5. November 1915 dargelegt sind.

Sollten die Schritte der Regierung der Vereinigten Staaten nicht zu dem gewollten Erfolge führen, den Gesetzen der Menschlichkeit bei allen kriegführenden Nationen Geltung zu verschaffen, so würde die deutsche Regierung sich einer neuen Sachlage gegenüber sehen, für die sie sich die volle Freiheit der Entscheidungen vorbehalten muß.